

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

64. Finanz-Ministerium. Steuer-Departement. Nro. 2891

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

legenen Gemeinden, ist wenigstens 3 Tage vor Anfang des Termins davon Kenntniß zu geben.

In dem Publications-Protokoll muß in dem in Frage stehenden Fall jedesmal bemerkt werden, daß das Classifications-Protokoll 8 Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegen habe, da hierdurch die Ablefung desselben ersetzt wird.

## 64

## F i n a n z - M i n i s t e r i u m.

## Steuer-Departement.

Nro. 2891. Karlsruhe den 19. Juny 1812.

Finanzrath Boeckh producirt einen Erlaß des Main- und Lauber-Kreis-Directoriums d. d. 30. May d. J. Nro. 7873. Die Anstände des Steuer-Commissärs Keller betreffend, und legt zugleich den Entwurf der Antwort vor.

## B e s c h l u ß.

Sind diese Beantwortungen dem Kreis-Directorio, unter Remittirung der Berichts-Anlagen, zuzusenden, um hiernach das Weitere zu verfügen.

Die Antwort zur 2ten Frage ist folgende:  
ad 2. Nur der Werth des Guts ohne Rück-  
sicht auf die darauf stehende Erndte soll in An-  
schlag kommen.

Wenn ein Stück Gut mit der Erndte, ein  
Kobberg mit dem Herbst verkauft worden ist,  
so darf allerdings eine billige Minderung des  
Kaufpreises eintreten.

Uebrigens ist darauf keine Rücksicht zu neh-  
men, ob Obstbäume auf einem Acker gestanden  
haben oder nicht, da der einzelne Kauf nicht  
entscheidet. — Wenn übrigens auch dadurch,  
daß Aecker mit tragbaren Bäumen unter den  
verkauften Grundstücken vorkommen, der Durch-  
schnitt etwas erhöht wird, so geschieht dadurch den-  
jenigen, welche aus Trägheit keine Obstbäume  
pflanzen, wenn schon dadurch der Ertrag des  
Guts so bedeutend vermehrt werden kann, kein  
Unrecht.

—————